

## **77. Newsletter zu Informationen zum BayKiBiG**

### **Basiswert für die Endabrechnung des Bewilligungszeitraums vom 1. September 2008 bis 31. August 2009**

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert für die Endabrechnung 2008/2009 beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden vorbehaltlich der offiziellen Bekanntmachung

**829,52 Euro.**

Die im Vergleich zur Abschlagszahlung geringfügige Absenkung des Basiswerts resultiert aus den geänderten Beiträgen zur gesetzlichen Arbeitslosen- und Krankenversicherung, die bei der Festlegung des für die Abschläge gültigen Basiswerts nicht absehbar waren.

Die Ausführungen zum Basiswert und die Basiswerttabellen werden auf der Homepage des StMAS derzeit aktualisiert. Was die Abrechnungstabellen betrifft, bitten wir, den Basiswert im Tabellenblatt „Allgemeines“ anzupassen. Insoweit sind keine Neuversionen der Abrechnungstabellen zum Herunterladen aus dem Internet erforderlich.

#### Hinweis wegen der Berücksichtigung des Tarifkompromisses im Sozial- und Erziehungsdienst:

Der Basiswert für die Abschlagszahlungen des Bewilligungsjahres 2009/2010 für die tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden bleibt unverändert bei

**829,90 Euro.**

Die Neuberechnung des Basiswerts erfolgt, wenn der Umfang des Tarifabschlusses endgültig feststeht.